

Schweiz

12. September 2007, 15:43

## Menschenwürde vor Forschungsfreiheit

**In der Schweiz sind die gesetzlichen Regelungen zur Forschung am Menschen lückenhaft und uneinheitlich. Das will der Bundesrat mit einem Verfassungsartikel ändern.**

Die Menschenwürde als Grundrecht geht der Forschungsfreiheit in jedem Fall vor. Diesen Grundsatz sieht der Bundesrat im Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen vor. Eine entsprechende Botschaft hat der Bundesrat jetzt zuhänden des Parlaments verabschiedet.

### Umfassend und abschliessend regeln

Die gesetzlichen Regelungen zur Forschung am Menschen seien heute lückenhaft und uneinheitlich, sagte Innenminister Pascal Couchepin vor den Medien in Bern. Es handelt sich hauptsächlich um kantonales Recht. Die meisten Kantone haben in diesem Bereich gewisse Regelungen erlassen, die sich jedoch stark unterscheiden. Auf Bundesebene bestehen spezifische Regelungen nur für Teilbereiche der Medizin, namentlich für klinische Versuche mit Heilmitteln.

Ein Bundesgesetz, das diesem Umstand Abhilfe schaffen soll, ist laut Couchepin aber derzeit nicht möglich, da dem Bund die entsprechende Kompetenz fehle. Dies soll sich mit dem nun genehmigten Entwurf ändern. Der Verfassungsartikel ermächtigt den Bund, die Humanforschung umfassend und abschliessend zu regeln.

### Anpassungen nach Vernehmlassung

Enthalten sind zentrale Grundsätze, die bei jedem Forschungsvorhaben unter Einbezug des Menschen eingehalten werden müssen. Oberstes Gebot seien der Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen, sagte Couchepin. Zwar würden auch die Forschungsfreiheit und die Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft berücksichtigt. Die Menschenwürde als Grundrecht gehe der Forschungsfreiheit aber in jedem Fall vor, betonte der Innenminister.

Zu den wesentlichen im Verfassungsartikel festgelegten Grundsätzen gehört unter anderem, dass eine Einwilligung zwingend erforderlich ist. Daneben sieht der Entwurf besondere Schutzanforderungen für Forschungsvorhaben mit urteilsunfähigen Personen vor. Dieser Punkt wurde nach Kritik in der Vernehmlassung angepasst. So war ursprünglich vorgesehen, dass mit urteilsunfähigen Personen auch gegen ihren Widerstand geforscht werden darf, sofern von der Forschung eine Verbesserung erwartet wird. Erfasst wird im Verfassungsartikel ausserdem nicht nur die Forschung mit Personen, sondern auch die Forschung an biologischen Materialien menschlicher Herkunft wie Gewebe, Zellen oder Körperflüssigkeiten, mit Personendaten und an verstorbenen Personen.

### Fahrplan bis zur Abstimmung

Wenn die parlamentarische Beratung 2008 stattfindet, könnte der Verfassungsartikel bereits Anfang 2009 Volk und Ständen vorgelegt werden. Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz) wird zurzeit überarbeitet. Die Überweisung der Botschaft und des Entwurfs zur Beratung ans Parlament ist für den Herbst 2008 geplant.

cpm/sda/ap

### Entwurf des Verfassungsartikels im Wortlaut

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### Art. 118a Forschung am Menschen

**1**

Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

**2** Er beachtet folgende Grundsätze:

**a.**

Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die betroffenen Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen; eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.

**b.**

Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.

**c.**

Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

**d.**

Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

**3** Der Bund setzt sich für die Qualität und die Transparenz der Forschung am Menschen ein.



© Tamedia AG – Quellen: [tagesanzeiger.ch](http://tagesanzeiger.ch) – Agenturen – » [Fenster schliessen](#)